



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 30.09.2004

2004/250
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	14.10.2004	5

Betreff

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt gem. § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Ratsmitglied zum/zur 1. ehrenamtlichen Stellvertreter/in sowie

Ratsmitglied zum/zur 2. ehrenamtlichen Stellvertreter/in

des Bürgermeisters.

K r u s e
Bürgermeister

Sachverhalt

Gem. § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW wählt der Rat der Stadt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Nach § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung ist die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter auf 2 festgelegt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. § 50 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW findet entsprechend Anwendung. Für das Verfahren bedeutet dies folgendes:

Über die vorliegenden Einzelvorschläge wird gemeinsam (in einem Wahlgang) abgestimmt.

Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt. Das bedeutet, dass die zu vergebenden Wahlstellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt ist, wer an 1. Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die 1. Höchstzahl entfällt. Zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die 2. Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Wahl ist vollzogen mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten (auf entsprechende Nachfrage durch den Bürgermeister).

Die finanziellen Auswirkungen liegen unverändert auf dem Niveau der Vorjahre. Der/die erste Stellvertreter/in erhält gemäß Entschädigungsverordnung eine zusätzliche mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Satzes, der/die zweite Stellvertreter/in in Höhe des 1,5-fachen Satzes.